



Netzwirtschaft
Bearbeitung: BWR
Eing.: 20. Jan. 2014
Verkehrsnummer
Name: Dr. Grottel / Dr. Thoenemann

- Beschlusskammer 4 -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Eingang - 111
 20. JAN 2014
 452
 E.ON Mitte AG

E.ON Mitte AG
Monteverdistrasse 2
34131 Kassel

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK4-12-1232

☎ (02 28)
14-46 43
oder 14-0

Bonn
17.01.2014

Antrag nach § 19 Abs. 2 StromNEV; Bekanntgabe der Entscheidung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 73 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 VwZG der Beschluss zu dem o. g. Aktenzeichen bekannt gegeben.

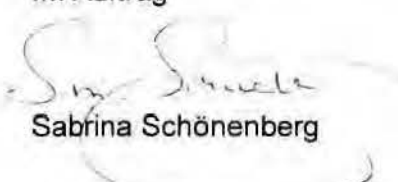
Gleichzeitig bitte ich Sie, gem. §71 EnWG zum Zwecke der Veröffentlichung des Beschlusses eine zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber abgestimmte Version des Beschlusses zu erstellen, die um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigt ist, und diese innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung an die Beschlusskammer in elektronischer Form (barrierefreie pdf-Datei an sabrina.schoenenberg@bnetza.de, Aktenzeichen im Dokumentennamen) zu übersenden. Erfolgt bis zu diesem Datum keine Übersendung, veröffentlicht die Beschlusskammer die Entscheidung in der hiermit bekanntgegebenen Version.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge verstanden werden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14.03.2006 Az. BVerfG 1 BvR 2087/03 und 1 BvR 2111/03). Im Rahmen der vorliegenden Entscheidung allenfalls zu schwärzen sind danach z.B. die individuellen Verbrauchsangaben sowie die sich hieraus ergebenden konkreten Entgeltpositionen. Keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stellen dagegen etwa die Namen der Verfahrensbeteiligten oder die Bezeichnung der betroffenen Entnahmestelle dar.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage(n)

Im Auftrag


Sabrina Schöenberg



– Beschlusskammer 4 –

BK4-13-1232

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

auf Grund des Antrags

der Seidel GmbH & Co. KG, Rosenstraße 8, 35037 Marburg, vertreten durch die Ritzenhoff GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführung,

Letztverbraucher,

Verfahrensbevollmächtigte: Ispex AG, Nürnberger Straße 38, 95448 Bayreuth, vertreten durch den Vorstand,

vom 24.09.2013, wegen der Genehmigung eines individuellen Netzentgelts nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV,

außerdem verfahrensbeteiligt:

E.ON Mitte AG, Monteverdistrasse 2, 34131 Kassel, vertreten durch den Vorstand,

Netzbetreiber,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Alexander Lüdtké-Handjery,

den Beisitzer Rainer Busch und

den Beisitzer Mario Lamoratta

am 17.12.2013

beschlossen:

1. Das auf unbefristete Genehmigung eines zwischen dem Netzbetreiber und dem Letztverbraucher vereinbarten individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle „Auf der Lette 2, 35085 Ebsdorfergrund-Dreihausen“ ab 01.01.2013 gerichtete Verfahren nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV wird eingestellt.
2. Der Letztverbraucher hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Für diese Entscheidung wird zu Lasten des Letztverbrauchers eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt.

I. Gründe

Der Letztverbraucher hat mit Schreiben vom 24.09.2013 einen Antrag gemäß §19 Abs. 2 S. 1 StromNEV auf unbefristete Genehmigung der zwischen ihm und dem Netzbetreiber getroffene Vereinbarung eines individuellen Netzentgeltes für die Abnahmestelle „Auf der Lette 2, 35085 Ebsdorfergrund-Dreihausen“ ab 01.01.2013 gestellt.

Mit Schreiben vom 22.11.2013 hat der Letztverbraucher den Antrag zurückgenommen.

II. Kosten

Die Genehmigung eines individuellen Netzentgeltes gem. § 19 Abs. 2 StromNEV stellt eine gebührenpflichtige Amtshandlung dar (§ 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 EnWG i. V. m § 24 Satz 1 Nr. 3 EnWG). Die Gebühr wird auch erhoben, wenn ein Antrag auf Vornahme einer gebührenpflichtigen Amtshandlung abgelehnt wird (§ 91 Abs. 2 S. 1 EnWG). Wird ein Antrag zurückgenommen, bevor darüber entschieden ist, so ist die Hälfte der Gebühr zu entrichten.

Die Regulierungsbehörde setzt die Gebührenhöhe nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses fest, welches für die Genehmigung von individuellen Netzentgelten einen Gebührenrahmen von mindestens 500 bis maximal 15.000 Euro vorsieht (§ 2 EnWGKostV i. V. m. Nr. 4.10 der Anlage der EnWGKostV in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Energiewirtschaftskostenverordnung vom 10.10.2011, BGBl. I 2084).

Kostenschuldner ist nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG i.V.m. § 13 Abs.1 Nr.1 VwKostG, wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird. Sofern der Netzbetreiber Antragsteller ist, haftet dieser gemeinsam mit dem Letztverbraucher als Gesamtschuldner gem. § 13 Abs.2 VwKostG. Im Rahmen des bestehenden Auswahlermessens erscheint es vorliegend als sachgerecht und angemessen, für die Gebühr alleine den Letztverbraucher als eigentlichen Inhaber des Anspruchs nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV heranzuziehen, da die wirtschaftlichen Auswirkungen im Falle einer positiven Entscheidung ausschließlich ihm zu Gute gekommen wären während in Bezug auf den Netzbetreiber kein eigenes wirtschaftliches Interesse an der beantragten Genehmigung bestanden hätte.

Kriterien für die Berechnung der Gebührenhöhe sind einerseits der bisherige Verwaltungsaufwand und andererseits die wirtschaftliche Bedeutung der beantragten Verwaltungsentscheidung. Danach berechnet sich Gebührenhöhe vorliegend wie folgt:

Zu einem Sockelbetrag, dessen Höhe abhängig davon ist, ob der Verwaltungsaufwand gering (Sockelbetrag = 100 Euro), normal (Sockelbetrag = 200 Euro) oder hoch (Sockelbetrag = 400 Euro) war, wird zur Berücksichtigung der wirtschaftliche Bedeutung ein Betrag von 0,1 % der jährlich beantragten erzielbaren Entgeltreduzierung addiert. Dabei wird auf die im Falle einer positiven Entscheidung erzielbare Entgeltreduzierung im ersten Jahr der Befreiung abgestellt und mit der beantragten Genehmigungsdauer in Jahren multipliziert, in Anlehnung an den Rechtsgedanken des § 9 der Zivilprozessordnung aber maximal mit drei. Über- oder unterschreitet der so errechnete Betrag den Gebührenrahmen, ist der jeweilige Höchst- oder Mindestbetrag des Gebührenrahmens anzusetzen. Diese Berechnungsmethode berücksichtigt den Verwaltungsaufwand und die wirtschaftlichen Bedeutung im Einzelfall.

Der durch das vorliegende Genehmigungsverfahren verursachte Verwaltungsaufwand stellte sich im Verhältnis zu den anderen Verfahren im Rahmen der Genehmigung individueller Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 StromNEV als gering dar. Die Bearbeitung war aufgrund fehlender sachlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten in einer außerordentlich kurzen Bearbeitungszeit möglich. Angesichts der zwischenzeitlich aufgrund der fehlenden Genehmigungsvoraussetzungen erfolgten Antragsrücknahme erübrigt sich vorliegend die Ermittlung der wirtschaftlichen Bedeutung für die Verfahrensbeteiligten.

Vorliegend resultiert daraus folgende Gebühr:

Verwaltungsaufwand	Erzielbare Netzentgeltreduzierung	Wirtschaftliche Bedeutung (max. 3 Jahre)	Gebührenhöhe (mind. 500 €)
gering 100 €	nicht ermittelbar	nicht ermittelbar	500 €

Nach § 91 Abs. 2 S. 2 EnWG ist hiervon die Hälfte, also letztlich eine Gebühr in Höhe von



zu zahlen.

In dem vorliegenden Verwaltungsverfahren bestand kein Anlass zur Ermäßigung der Gebühr aus Billigkeitsgründen gemäß § 91 Abs. 3 S. 3 EnWG.

Zahlungshinweise:

Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe durch diesen Bescheid fällig. Der Letztverbraucher wird gebeten, die Gebühr unter Angabe des Kassenzzeichens bis zum 28.02.2014 auf das folgende Konto zu überweisen:

Empfänger / Begünstigter:	Bundeskasse Trier
Kreditinstitut des Begünstigten:	Deutsche Bundesbank Filiale Saarbrücken
IBAN:	DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC:	MARKDEF1590
Kd.-Ref.-Nr. / Verwendungszweck:	Kassenzzeichen 800098020528

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung des Beschlusses beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lütke-Handjery
- Vorsitzender -


Rainer Busch
- Beisitzer -


Mario Lamoratta
- Beisitzer -